

**GROSSE KREISSTADT LETUKIRCH IM ALLGÄU  
LANDKREIS RAVENSBURG**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 09.03.1970.**

**Zuletzt geändert am 06.11.2017**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129), in der Fassung vom 29.06.1983 (Ges. Bl. S.229) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 25.06.1981 hat der Gemeinderat am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Leutkirch im Allgäu erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter [www.leutkirch.de](http://www.leutkirch.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Leutkirch, Pressestelle, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der „Schwäbischen Zeitung“ sowie ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 09.03.1970 und die Satzung über die Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.07.1972 außer Kraft. Die Änderungen vom 06.11.2017 treten am 01.01.2018 in Kraft.

**Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, 06.11.2017  
Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister